

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 57 (1915)

Heft: 5

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen.

Protokoll der ausserordentlichen Versammlung der Gesellschaft schweiz. Tierärzte

Sonntag, den 14. Juli 1914, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Hotel Aarhof in Olten.

Nach der Präsenzliste sind 72 Mitglieder anwesend.

Der Präsident, Herr Prof. Borgeaud-Lausanne, begrüsst die Versammlung, besonders die Herren der Expertenkommission und Hrn. Dr. Bürgi, Viehseuchenkommissär, als Referenten. Der Vorsitzende bemerkt schon einleitend, dass jeder, der an der Diskussion teilnehmen wolle, sich kurz fassen möge.

Hr. Dr. Bürgi sagt zu seinem Referate „Das neue eidg. Tierseuchengesetz“, dass es besser gewesen wäre, wenn ein anderer darüber gesprochen, nicht derjenige, der jahrelang daran gearbeitet habe; der Vorstand hätte jedoch gedrängt und er habe angenommen.

Zum Thema selbst sagt der Referent, dass die alte Gesetzgebung sich bei mehreren Seuchen recht gut bewährt habe. Einige dieser ansteckenden Krankheiten seien seit vielen Jahren nicht mehr aufgetreten, andere hätten trotz vermehrter Tierhaltung nicht zugenommen. Die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Tierseuchen in der Schweiz ist nicht leicht und zum Teil recht kompliziert. Die Vergrößerung des schweiz. Eisenbahnnetzes und die Erstellung von neuen Zufahrtslinien in unserm Land haben den Viehverkehr ausserordentlich vermehrt. Die Bevölkerung der Schweiz ist, was das Fleisch anbetrifft, z. Teil auf das Ausland angewiesen. Dieser Ausfall kann durch Einfuhr von Fleisch oder Schlachtvieh gedeckt werden. Länder, die früher unsere grössten Lieferanten waren, führen fast nichts mehr aus, so Italien und Österreich. Frankreich ist beständig geblieben. Dagegen liefern uns Schweden, Holland und Däne-

mark grosse Quantitäten Fleisch. Die Einfuhr hat gegenüber früher nicht zugenommen; die vermehrte Schlachtvieh- und speziell Schweinehaltung hat den Mehrkonsum gedeckt. Wir werden in der Schweiz stets Tierseuchen haben, denn der Import von Schlachtvieh ist absolut notwendig, die Einfuhr von Fleisch allein wäre eine zu grosse Schädigung unserer Interessen. Für unsere gross angelegten Schlachthöfe, für das schweiz. Metzgergewerbe, die Häute- und Fellhändler, den Handel mit Abfallprodukten wäre der Schaden enorm. Wir sehen, dass die Schlachtvieheinfuhr nicht unterbunden werden kann.

Im Jahre 1853 schon hat ein Konkordat von Kantonen über Tierseuchen gesetzliche Bestimmungen aufgestellt. Auf Verlangen dieser Kantone entstand ein Gesetz, das im Jahre 1872 von den Räten angenommen wurde. 1873 kam dann das Gesetz über den Verkehr auf den Eisenbahnen und den gesamten Viehverkehr. Später zeigten sich Mängel, besonders im Grenzverkehr, und es entstand 1886 eine zusammenfassende Verordnung, die zwar zuerst nicht Gnade fand und zu streng befunden wurde; es ist die Verordnung, die wir zurzeit haben. Die Motion Jenny im Jahre 1900 verlangt die Revision des Gesetzes von 1872. Der Bundesrat nimmt an, mit der Bedingung, dass alle Gesetze und Verordnungen von 1872, 1873 und 1886 zu revidieren seien. Die Kantone werden um ihre Meinungen befragt, die Antworten sind recht verschieden: einige finden das bestehende Gesetz sei vollständig genügend, andere finden es viel zu wenig streng und der Zeit nicht mehr angepasst. Zehn Jahre nach der Motionstellung kam ein erster Entwurf zustande. Ein zweiter Entwurf, der heute zu besprechende, wurde einer Kommission vorgelegt. In diesem sind die Richtlinien und Grundsätze für die Seuchenbekämpfung festgelegt. Von 1915 an wird ein eidg. Veterinäramt in Kraft treten, weshalb Ausführungsbestimmungen in dem neuen Gesetze nicht nötig sind. So können z. B. Seuchen aufgenommen

werden, deren Bekämpfung nicht besonders genannt sind, wie Agalactie d. Ziegen, Geflügelkrankheiten, Faulbrut der Bienen usw.

Der Viehhandel blüht in unserm Lande, jedoch sollen Betrug und unredliche Handlung mit ihren Folgen unterdrückt und der ehrliche Kauf und Verkauf geschützt werden. Dazu sind gesetzliche Massnahmen erforderlich. Viele Viehhändler sind skrupellose Leute, ja selbst unter den Importeuren finden sich solche; in verseuchten Gegenden wird Vieh gekauft und geschmuggelt, in den Verkehr gebracht und damit die Seuche verbreitet.

Leider waren die Ansichten der Expertenkommission geteilt und der Entwurf für ein Viehhandelsgesetz kam nicht zustande. Nur im Kleindruck bringt der Entwurf die Vorschläge. Der neue Entwurf spricht nicht mehr von Viehseuchen, sondern von Tierseuchen; das hat seine Berechtigung, da ja auch Geflügel- und Bienenkrankheiten aufgenommen wurden.

Wenn auch Rinderpest und Lungenseuche seit Jahren nicht mehr vorgekommen sind, so ist ihre Bekämpfung doch gesetzlich zu regeln; ihre Folgen sind so schwer, dass alle andern Seuchen in den Schatten gestellt werden. Wir sind auch zeitweise genötigt gerade dieser Krankheiten wegen gegen andere Länder zu sperren.

Räude und Pocken wurden, weil sie nur selten mehr vorkommen und unter das 2. Al. des Art. 1 fallen, weggelassen.

Die Anzeigepflicht für ansteckende Geflügelkrankheiten scheint nicht durchführbar, dagegen wird der Bundesrat gesetzliche Bestimmungen erlassen; hauptsächlich denken wir an das Zurückweisen von erkrankten Geflügeltransporten an der Grenze.

Im Abschnitt II betreffend die Vorschriften über den Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen bringen Art. 4 und 5 nichts Neues. Im Art. 6 wird bestimmt, dass die Abgabe des Gesundheitsscheines binnen 24 Std. geschehen muss.

Art. 7 bestimmt, dass Pferde auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ohne Gesundheitsschein transportiert werden können. Gründe sind, dass Pferde wenig Gefahr der Seuchenverschleppung bieten und dass dieser Wegfall eine Erleichterung des Verkehrs sei.

Die nachfolgenden Artikel bedürfen keiner weiteren Erläuterungen. Art. 14 dagegen füllt eine grosse Lücke aus. Dadurch hat der Bundesrat das Recht die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Seuchenträgern ganz oder teilweise zu verbieten. Schon 1891 hat der Bundesrat die Einfuhr von Nutzvieh verboten, dieses Verbot hat sich sehr gut bewährt. Art. 15, al. 2 ist grundlegend und verspricht uns grossen Seuchenschutz. Im letzten Alinea wird eine Ausnahme gemacht, die sich schon jetzt bewährt hat. In gut eingerichtete Schlachthöfe grösserer Städte kann solches Vieh transportiert und ohne Gefahr für Weiterverbreitung der Seuche geschlachtet werden. Grenzschlachthäuser, obschon in besten Konditionen gebaut und angelegt, haben sich bis heute nicht bewährt.

Art. 18 vom Abschnitt III. Besondere Massnahmen beim Ausbruch von Tierseuchen verpflichtet den Tierhalter die Seuchen in seinem Tierbestande anzuzeigen und die ersten Massregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung zu treffen.

Art. 19. Als einheitliche Amtsstelle zur Meldung von Tierseuchen konnte man leider den Viehinspektor nicht nehmen: zurzeit sind diese Leute noch zu unzuverlässig d. h. so lange man es mit Laienviehinspektoren und nicht mit tierärztlichen Viehinspektoren zu tun hat.

Art. 20 bringt uns das Recht der Keulung, eine Massnahme, die sich schon so oft als ein ausgezeichnetes Mittel zur Eindämmung einer Seuche bewährt hat.

Neu ist auch die Einschränkung des Personenverkehrs.

Von der Festsetzung eines Nachbannes wurde Umgang genommen, da Zeit, Ort und besondere Verhältnisse mit-

bestimmend sind. Die Vollziehungsverordnung wird darüber das Nötige enthalten.

In Abschnitt IV über Entschädigung für Tierverluste und für Sachen, die bei der Bekämpfung der Tierseuchen vernichtet wurden, sind Tiere entschädigungsberechtigt, die an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand umstehen oder geschlachtet werden müssen.

Festgelegt ist der Grundsatz, dass der Tierbesitzer an dem entstandenen Schaden mitbeteiligt ist; deshalb ist der Beitrag an den Geschädigten nur 80 resp. 90 % im Maximum.

Neu ist die Bestimmung der „Höchstbeträge“ und der „Einheitswerte“.

Wenn in Art. 27 von Beiträgen an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gesprochen wird, so handelt es sich um Beiträge an die Behandlung, Desinfektion resp. Impfung usw., niemals aber um eine Minderwertsentschädigung.

Die Fussnote des Art. 28 sagt, dass die behandelte Frage noch nicht abgeklärt sei. Wichtig ist, in Anbetracht der schon bestehenden Subvention der Viehversicherungskassen, dass nicht doppelt gezahlt wird; daher muss die Sache noch studiert werden.

Der Abschnitt V handelt über Vollzugs- und Strafbestimmungen. Wenn auch die Ausführung dieses Gesetzes den Kantonen obliegt, so bedürfen die Massnahmen der Kantonsregierungen nach al. 2 doch der Zustimmung des Bundesrates. Dadurch wird grosser Schaden verhütet, wenn, wie es in letzter Zeit vorgekommen ist, Kantone, Bezirke oder Gemeinden gegen einander sperren.

Die Beschwerdeführung gegen die Anwendung des Gesetzes wird durch Art. 30 geregelt.

Analog wie für die Fleischinspektion sind in Art. 31 Instruktionkurse für die Viehinspektoren vorgesehen. Wir hegen die Hoffnung dadurch besser gebildete Leute zu be-

kommen, die uns in der Bekämpfung der Tierseuchen kräftig unterstützen werden.

Soll der veterinär-polizeiliche Dienst geordnet werden, so müssen wir in jedem Kanton eine Behörde wissen, mit welcher wir direkt verkehren können. Grössere Kantone sollen einen Kantonstierarzt bezeichnen, kleinere einen Fachexperten. Wir verlangen dazu tüchtige, unabhängige Beamte, die richtig besoldet werden, weshalb der Bund die Hälfte dieser Kosten übernimmt.

Art. 39 bringt ein altes Postulat, es betrifft die Einrichtung einer Anstalt zur Erforschung von Tierseuchen. Dem Bund wird in diesem Artikel die grösste Freiheit belassen, er kann ein solches Institut erstellen wie er will, an irgend etwas Bestehendes angliedern oder selbständig führen.

Die Strafbestimmungen sind das Werk der Juristen. Auffallen mag in Art. 43 al. 2 der vorübergehende oder gänzliche Entzug der Praxis als Strafe für Tierärzte. Wir glauben selbst, dass diese drakonische Massregel abgeschwächt werden sollte und vielleicht die Aufhebung der Amtsfunktion statt Entzug der Praxis das Richtige wäre.

Zum Schlusse sagt der Referent, dass an dem Entwurfe 20 Jahre lang gearbeitet wurde; eine ernst aufgefasste Seuchenbekämpfung verlangt die Arbeit aller Beteiligten, nur so können wir zu dem erstrebten Ziele kommen.

Durch aufrichtigen Beifall dankte die Zuhörerschaft dem Referenten.

Der Präsident dankt Hrn. Dr. Bürgi im Namen der Ges. schweiz. Tierärzte für das ebenso interessante wie klare Referat.

Er bittet die Versammlung die Diskussion abschnittsweise zu führen.

Die HH. Dr. Wyssmann und Maillard werden als Stimmzähler gewählt.

Im Namen des V. B. T. stellt ihr Präsident Prof. Dr. Rubeli den Antrag „Pocken und Räude“ dem Art. 1 beizufügen.

Prof. Dr. Ehrhardt-Zürich ist dagegen und betont die grosse Seltenheit und geringe Wichtigkeit dieser beiden Seuchen. Kantonstierarzt Eichenberger-Bern sagt, dass diese ansteckenden Krankheiten keineswegs so sehr selten seien und um grösserer Ausbreitung vorzubeugen, sollen sie wie im alten Gesetz beibehalten werden. In der Abstimmung wurde der Antrag des V. B. T. verworfen.

Zu Art. 2 sagt Prof. Dr. Ehrhardt-Zürich, dass das Gebiet für die Bekämpfung der Tuberkulose sehr gross sei und sich nicht leicht in absehbarer Zeit organisieren lasse. Die Mittel zur Diagnostik seien aber zahlreicher und zuverlässiger geworden. Schwere und auch äusserlich gut erkennbare Fälle sollten deshalb berücksichtigt werden. Wenn auch dieses Verfahren noch lange nicht Anspruch auf Vollständigkeit haben könne, so sei es doch ein Teilstück in der Bekämpfung dieser Krankheit. In diesem Sinne solle eine Eingabe gemacht werden um die baldmöglichste Bekämpfung der Tuberkulose zu organisieren.

Prof. Dr. Zschokke verdankt das äusserst klare Referat. Viele Wünsche seien im neuen Gesetz unberücksichtigt geblieben. Er persönlich vermisse die Klarheit und Präzision des alten Gesetzes. In dieser neuen Vorlage wisse man gar nicht, an wen man sich wenden soll, es sei keine Angabe der Organisation vorhanden. Alles soll in die Vollziehungsverordnung kommen, das gebe Ungewissheit und Unsicherheit. Der Redner gibt Hrn. Prof. Dr. Ehrhardt den Rat, seinen Antrag zurückzuziehen, da das Tuberkulosegesetz noch gar nicht Gesetz sei.

Der Vorredner ist damit einverstanden. Referent Dr. Bürgi sagt, er hätte sich auch schwer an die jetzige Form des Gesetzes gewöhnen können, ein älterer früherer Entwurf habe die Wünsche von Prof. Dr. Zschokke enthalten (er

verliert die Einleitung). Juristisch sei die Sache aber nicht möglich. — Der Verein bern. Tierärzte stellt durch ihren Präsidenten folgende Anträge: Das Wort Gesundheitsschein sei durch „Ursprungsschein“ zu ersetzen. Ferner sei auch das Wort „Viehinspektor“ analog „Tierseuchen“ umzuändern.

Prof. Dr. Hess-Bern. Die zwei Eingaben, die die Ges. schweiz. Tierärzte gemacht, wurden respektiert, indem unsere Wünsche dort Aufnahme fanden, andere werden wohl in die Vollziehungsverordnung kommen. Nichtberücksichtigung fand aber der Vorschlag, dass für Bahn- und Schifftransport die Pferde auch Gesundheitsscheine benötigen. Es ist eine Lücke und ein Widerspruch. Meistens sind es Händler, die Pferde spedieren, diese könnten wohl zahlen; es ist nicht richtig, dass Ziegen und Schweine zahlen müssen, während die Pferde leer ausgehen. Was die Abgabe der Gesundheitsscheine anbelangt, so sind 24 Stunden entschieden zu kurz; ich schlage 48 Stunden vor.

Zu den Vorschriften über den Viehhandel, die in Kleindruck dem Gesetzesvorschlag beigelegt sind, ist zu sagen, dass diese absolut in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Jahre werden vergehen, bis ein so günstiges Moment sich bietet. Wir müssen alle Hebel in Bewegung setzen, dass diese Vorschriften Gesetzeskraft erlangen.

Prof. Dr. Zschokke. Das Wort „Verkehr“ ist im neuen Gesetz nicht präzisiert, man weiss nicht, was unter Verkehr zu verstehen ist. Für Pferde sollten keine Ursprungsscheine nötig sein.

Prof. Dr. Ehrhardt. Der Entwurf ist reichlich erwogen und durchberaten worden. Es ist ein gutes Stück Arbeit. Die Kommissionsmitglieder müssen das Recht haben im engern Kreise der Kollegen ihre Meinung sagen zu dürfen. In der Kommission sind nicht alle Mitglieder Fachmänner, und alles ist deshalb nicht wie es sein sollte. — Der Viehhandel soll geregelt werden, er gehört in das Gesetz. Dem Kanton Zürich bringt der Erlös etwa 40,000 Fr.

Kantonstierarzt Egger-Basel. Pferde sollen Gesundheitsscheine haben, die meisten sind eingeführt, nicht selbst gezüchtet. — Zimmermann-Sursee. Die Vorschriften über den Viehhandel müssen in das Gesetz aufgenommen werden. Die sog. „Hützer“ sind eine Plage, sie bilden eine grosse Gefahr für die Seuchenverschleppung. Diese Leute sind nur durch ein solches Gesetz zu vertreiben. Für den Pferde-transport sollen Gesundheitsscheine nötig sein, meine Erfahrungen lehren mich, dass sie zur Bekämpfung der Seuchenverschleppung dienen.

Kantonstierarzt Egger-Basel stellt den Antrag, es sei auf den Hauptverkehrsbahnhöfen die zur Unterbringung und Fütterung notwendigen leicht desinfizierbaren Schuppen an passenden Orten zur Verfügung zu stellen, welche event. als Quarantänestellungen benutzt werden können.

Der Referent sagt, dass in der Kommission die Meinung über Ursprungsschein oder Gesundheitsschein geteilt gewesen sei; zuletzt habe der alte Ausdruck prävaliert.

Was den Antrag von Hrn. Egger anbelangt, so ist es nicht hier der Platz, die Sache in das Gesetz aufzunehmen, das gehört in die Vollziehungsverordnung.

Auch das Wort „Tier-“ oder „Vieh“inspektor hat eine lange Diskussion hervorgerufen.

Der Transport der Pferde ohne Gesundheitsschein auf Eisenbahn oder Schiff bietet gewiss keine grosse Seuchengefahr. Pferde vom Auslande sind tierärztlich untersucht und tragen Passierscheine.

24 Stunden für Abgabe der Gesundheitsscheine ist absolut notwendig, je kürzer die Zeit, desto besser.

Was die Meinungsverschiedenheit zwischen Prof. Ehrhardt und mir anbelangt, so werden wir das persönlich regulieren.

In einem längern Schreiben hat der Verein aargauischer Tierärzte der Ges. schweiz. T. in dieser Sitzung eine Eingabe überreicht, in welchem er seine Stellung zu

dem im Wurfe liegenden Gesetz kundgibt. Das Schreiben wird dem Archiv der Gesellschaft einverleibt.

Der Sprechende des Vereins zieht den Passus zu Art. 8 betreffend Kontrolle der Alpauf- und Abfahrt zurück; er soll in die Vollziehungsverordnung kommen.

Der Verein bernischer Tierärzte stellt den formellen Antrag, es seien die Vorschriften über den Viehhandel in das Gesetz aufzunehmen.

Abstimmung: Sollen die Gesundheitsscheine nach 24 oder 48 Stunden abgegeben werden?

Nach Entwurf (24 Stunden) angenommen.

Sind für den Transport der Pferde auf Schiff und Eisenbahn Gesundheitsscheine notwendig? Angenommen.

Sollen die Vorschriften über den Viehhandel in das Gesetz aufgenommen werden? Mit grossem Mehr angenommen.

Den gleichen Antrag wie die Berner stellte auch der Verein aargauischer Tierärzte. Soll in Zukunft das Wort „Gesund“heitsschein oder „Ursprungs“schein gebraucht werden? Gesundheitsschein: angenommen.

Sollen an der Grenze Schlachthäuser erstellt werden (Antrag des V. aarg. Tierärzte)? Abgewiesen.

Der Antrag Egger-Basel betreffend die Erstellung von Stallungen und Schuppen an der Grenze wird zurückgezogen, er gehört in die Vollziehungsverordnung.

Prof. Dr. Zschokke. Nichtwissen schützt nicht vor dem Gesetz. Die Beschreibung der Seuchen sollte vorhanden sein. Nur eine Belehrung der Viehinspektoren ist nicht genügend, alle Tierhalter sollen Kenntnis bekommen durch Instruktionen in der Vollziehungsverordnung.

Zimmermann-Sursee unterstützt Zschokke; die Besitzer kennen die Seuche nicht und können deshalb nicht bestraft werden, sie können sich ausweisen, dass ihnen die Krankheitserscheinungen unbekannt sind, richtige Belehrung und Aufklärung ist sehr notwendig. — Gsell-Romanshorn:

Unter Gemeindebehörde verstehe ich den Viehinspektor, dieser soll instruiert werden, er hat dann mehr Kenntnis als eine Gemeindebehörde. — Hess-Effretikon: Dem Tierarzt sollte in erster Linie Mitteilung gemacht werden, er kann am besten die nötigen Massnahmen treffen.

Nüesch-Basel macht aufmerksam, dass es zwei Arten von Viehinspektoren gebe, nämlich tierärztliche Viehinspektoren und Laienviehinspektoren. Prof. Dr. Ehrhardt unterstützt Zschokke in der Belehrung über die Tierseuchen, doch soll man die Sache nicht überschätzen, da die Instruktionen von vielen nicht gelesen werden. Während des letzten Seuchenganges im Kanton Zürich haben die Publikationen in der Zürcher Presse uns gute Dienste erwiesen. Mit einem Antrage im Sinne von Gsell-Romanshorn sei er nicht einverstanden.

Schnyder-Horgen: Tierärzte sollen zuerst benachrichtigt werden nicht die Viehinspektoren; auch bei Menschenseuchen wird zuerst der Arzt benachrichtigt; ich unterstütze den Antrag Gsell und die Ausführungen von Nüesch.

Kantonstierarzt Egger-Basel unterstützt Gsell, Nüesch und Schnyder.

Nüesch-Basel: Viele Viehinspektoren haben durch das Gesetz Befugnisse bekommen, die sie nicht begreifen, sie verfügen über Sachen, die sie nicht verstehen, dadurch werden sie zur Gefahr, sie haben zu viele Kompetenzen. Laienviehinspektoren sind zur Seuchenbekämpfung noch lange nicht befähigt, das ist Sache des Tierarztes.

Der Referent: Was die Wünsche und Anträge der HH. Zschokke und Zimmermann anbelangt, so kann ich versichern, dass ihnen in der Vollziehungsverordnung weitgehendst Rechnung getragen werden wird.

Art. 19 ist sehr schwierig, der Inspektor ist ja vorgesehen, doch ist den Kantonen freie Hand gelassen, überall sind die Verhältnisse anders. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur

Annahme, man kann nicht zu stark präzisieren und detaillieren.

Gsell zieht seinen Antrag zurück, da die Sache den Kantonen überlassen wird.

Zu Art. 20 stellt der Verein aarg. Tierärzte einen Antrag.

Der Präsident bemerkt, die Abänderung sei nur redaktionell, der Sinn sei der gleiche, worauf der Antrag zurückgezogen wird.

Kantonstierarzt Eichenberger-Bern: Zu Art. 23 findet er die 80 und 90 % viel zu hoch, der Eigentümer partizipiert nicht genug.

Schlachthofdirektor Unger-Basel: Rauschbrandimpfung schützt vor Erkrankung, es sollen deshalb nur Tiere entschädigt werden, die geimpft sind. Prof. Dr. Hess-Bern. Zu Art. 27 und 28. In einigen Kantonen sind die Viehversicherungen und die Seuchenversicherung vermengt, jede sollte separat behandelt werden. Man soll diesen Artikeln zustimmen, sie sind ein grosser Fortschritt. Grütter-Willisau. Die Entschädigung einzelner Rauschbrandfälle darf nicht von der Impfung abhängig gemacht werden, ich bin gegen den Antrag Unger. — Prof. Dr. Hess-Bern. Beide Herren haben recht: Unger und Grütter; wo Rauschbrand häufig vorkommt wird geimpft, an andern Orten nicht.

Der Referent Dr. Bürgi findet die 80—90 % ebenfalls etwas hoch, das werde jedoch modifiziert d. h. herabgesetzt. Die Entschädigungssumme übertreffe sehr wahrscheinlich eine halbe Million. Man kann keine Kantone zur Rauschbrandimpfung zwingen, an vielen Orten wären sonst Impfrauschbrandfälle häufiger als die sporadischen.

Abstimmung: Antrag Unger, nur gegen Rauschbrand geimpfte Tiere zu entschädigen, wird abgewiesen.

Antrag Eichenberger: Das eidg. Landwirtschaftsdepartement ist einzuladen, die Ansätze auf höchstens 80 % der Schätzung und höchstens 90 % des Schadens festzusetzen. Angenommen.

Grenztierarzt Branger-Basel sagt zu Art. 38 al. 2, dass eine Erhöhung der Gebühren nicht möglich sei, diese seien zurzeit schon hoch genug.

Art. 43 al. 2 hat bei allen Anwesenden grosse Entrüstung hervorgerufen.

Prof. Dr. Zschokke fordert die Versammlung auf einmütig dagegen zu stimmen; wir wollen als gleichwertige Bürger behandelt werden, wir sind gleich vor dem Gesetz und wollen nicht anders bestraft werden.

Lauter Beifall belohnte den Redner, er hatte jedem aus dem Herzen gesprochen.

Der gleichen Meinung waren auch die Berner Tierärzte, ihr Antrag lautet: Tierärzte im Amt sollen ihres Amtes enthoben werden, das Diplom soll unangetastet bleiben.

Die aargauischen Tierärzte verlangen kurzweg Streichung von Absatz 2 des Art. 43. Kammermann-Schüpfen unterstützt die Anträge und sagt, die juristische Abteilung habe diesen unglücklichen Passus aufgenommen, wie schon aus dem Referat zu entnehmen sei.

Gsell-Romanshorn. Strafen und Gebühren sollen nicht dem allgemeinen Fiskus zufallen, sondern zur Bekämpfung der Seuchen verwendet werden.

Präsident Borgeaud: Wir Tierärzte sind häufig Richtern unterstellt, die nicht das nötige Verständnis haben, deshalb protestieren wir.

Abstimmung: Einstimmig und mit Begeisterung wurde der Antrag im Sinne der Berner angenommen, es sei Art. 43 al. 2 abzuändern.

Schluss der Sitzung 4 1/2 Uhr.

Der Präsident: Prof. A. Borgeaud.

Der Aktuar: Dr. Salvisberg.
